



Kreisverband Stade

Das niedersächsische Schulgesetz verpflichtet alle Schulen des Landes in § 2 auf einen verbindlichen Bildungsauftrag. Hier findet sich ein Bezug zu den Grundrechten, die ein gewaltfreien Umgang fordern, die Würde der Menschen als unantastbar definieren und ihre Unversehrtheit als Voraussetzung haben. Die Schule hat – wie es der Absatz 4 ausführt – die „Bereitschaft und Fähigkeit (des Einzelnen, d. V.) zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen.“

In diesem letzten Satz wird die Grundproblematik allen Lernens deutlich: Es sind immer schon Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern vorhanden, auf denen die Schule aufbaut, die sie verstärkt, verfeinert und entwickelt. Um erfolgreich zu arbeiten, muss also ein „Vorfeld“ angelegt sein – dieses ist bei dem größten Teil der Kinder auch in differenzierter Weise vorhanden: Es besteht in der Lust auf Erfahrung, der Freude, mit anderen zusammen zu sein und etwas zu tun, dem Bedürfnis nach Anerkennung und sozialem Eingebettetsein, der Bereitschaft, mit Veränderungen umzugehen.

Selbstverständlich ist hier nicht von Idealzuständen auszugehen: Verschiedene Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die verschiedene Persönlichkeitsstrukturen ausmachen und natürlich auch unterschiedliche familiäre und soziale Erfahrungen machen eine Schülerschaft aus, die in ihrer Heterogenität stets eine pädagogische Herausforderung darstellt, aber auch Bereicherung, Anregung, Impuls und Kreativität beinhaltet.

Eine unverzichtbare Bedingung für das Gelingen von Schule ist die vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit aller Beteiligten. Hier steht die Beziehung der Lehrerinnen und Lehrer zu ihren Schülerinnen und Schülern im Zentrum; mit ihnen haben die Schulleitungen, Eltern, Sozialpädagogen, Beratungslehrer, Einrichtungen wie STABUS und nicht zuletzt die Schulaufsicht die Pflicht, alle Möglichkeiten, die die Erziehung fördern, umzusetzen. Ihr Zusammenwirken ist besonders in Konfliktfällen gefordert! Diese „Ziehen an einem Strang“ geschieht mit unterschiedlicher Kraft, verschiedenen inneren Einstellungen oder auch ungleich verteiltem Können – aber es funktioniert in aller Regel gut! Das System Schule fährt keinesfalls gegen die Wand, wie es Michael Sostmann beobachtet, aber es ist in seiner Funktionsfähigkeit dann erschüttert, wenn ihm unlautere, gar böse Absichten unterstellt werden oder es gar in Haftung genommen werden soll für Verhaltensauffälligkeiten, an deren Entstehung es primär gar keinen Anteil hat.

In den Beiträgen des Stader Tageblattes klingt stets eine nicht mehr intakte Gesprächsebene zwischen den Schulen und Elternhäusern an: Wie können in einem solchen Klima positive Entwicklungen auf der Kindseite passieren? Es werden überflüssigerweise Fronten aufgebaut: Hier die unbarmherzige Schule, dort halten Eltern und betroffene Kinder in einem Bedrohungsszenario fest zusammen. Und dieses wird noch gestützt durch einen Nachhilfelehrer - der das Kind in völlig anderen Situationen kennen lernt, aber dennoch meint, vorschnell und unqualifiziert über die Funktion von Klassenkonferenzen urteilen zu müssen.

Führen wir uns einmal vor Augen, was im Einzelfall schon geschehen ist, bevor es überhaupt zu einer Klassenkonferenz kommt, die sich mit Ordnungsmaßnahmen beschäftigt:

- Die Fachlehrerin/der Fachlehrer, in dessen Unterricht es zu Störungen bzw. Gefährdungen von Mitschülern kommt, wirkt mit pädagogischen Mitteln auf die Betroffenen ein;
- Zeigen diese keine oder nur geringe Wirkung, werden Klassenlehrer/in sowie die Schulleitung einbezogen – spätestens hier erfolgt der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten;
- Es werden unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen („Trainingsraum“ an vielen Schulen, Sozialarbeiter, Jugendamt) Absprachen vereinbart;
- Zeigt all dies nicht den gewünschten Erfolg, beschließt eine Klassenkonferenz Erziehungsmaßnahmen, die das Verhalten des Kindes positiv verändern sollen.

Erst jetzt, nach nochmaligem Scheitern der Bemühungen, wird eine Klassenkonferenz einberufen, die auch Ordnungsmaßnahmen aussprechen kann: In der Abfolge der Ereignisse völlig zu Recht, wenn pädagogische Bemühungen ohne Resonanz bleiben: „Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, ...den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern“ definiert das Schulgesetz in § 61. Hier kann auch ein Ausschluss unerlässlich sein: Es gilt nämlich, die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben funktionstüchtig zu halten, das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung – auch dies steht im Gesetz in § 56 ... (!) nachhaltig umzusetzen – und last not least auch den Anspruch auf Schutz und Gesundheitserhaltung aller Beteiligten. Hier liegt einer der wesentlichen Unterschiede der Institution Schule zu (einzel)therapeutischen Maßnahmen.

Den Schülerinnen und Schülern ist übrigens mit § 58 eine deutliche Verantwortung auferlegt: Sie „sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.“

Die Schule verändert sich angesichts der gesellschaftlichen Wandlungen als lernende Organisation ständig. Dieses betrifft sowohl ihre äußere Strukturen als auch ihre innere Gestaltung. Viele Kolleginnen und Kollegen machen ihre Arbeit gründlich und professionell – in ihrem Engagement gehen sie oftmals weit über das hinaus, was von ihnen einzufordern ist.

Die pädagogische Qualität, die an den Schulen angetroffen wird, ist auch abhängig davon, wie die personellen und materiellen Rahmenbedingungen sind. Die GEW hat sich stets für eine gute Lehrerbildung eingesetzt und fordert eine bessere Versorgung der Schulen mit qualifiziertem Personal.

Volker Pabst